



S Z Z V

F S E C

F S A C

**Reglement
Projekte zur Förderung
gefährdeter Rassen
„GefRa“ 2016 - 2018**

**beim
Schweizerischen Ziegenzuchtverband (SZZV)
Genossenschaft**

gültig ab 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

- 1 ZIEL DES PROJEKTS 3**
- 2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 4**
 - 2.1 Verantwortung für das Projekt 4
 - 2.2 Teilnahme am Projekt 4
 - 2.3 Dauer und Finanzierung des Projekts..... 4
 - 2.4 Berechtigung für Unterstützungsbeiträge 4
 - 2.5 Auszahlung der Unterstützungsbeiträge 4
 - 2.6 Reklamationen 4
 - 2.7 Höhe der Unterstützungsbeiträge 4
- 3 TEILPROJEKT BOCKWEIDE IM BERGGEBIET 5**
 - 3.1 Ziel 5
 - 3.2 Termin Datenabzug 5
 - 3.3 Begünstigte 5
 - 3.4 Bockhalter 5
 - 3.5 Höhe Unterstützungsbeiträge 5
 - 3.6 Anforderungen an die Böcke 5
 - 3.7 Anmeldung der Böcke 5
 - 3.8 Anforderungen an die Bockweide 6
 - 3.9 Anmeldung der Bockweide und Genehmigung 6
 - 3.10 Rechte und Pflichten des Betreibers 6
- 4 TEILPROJEKT BOCKHALTUNG 6**
 - 4.1 Ziel 6
 - 4.2 Termin Datenabzug 6
 - 4.3 Begünstigte 6
 - 4.4 Anforderungen an die Böcke 7
 - 4.5 Seltene Genetik 7
 - 4.6 Höhe Unterstützungsbeiträge 7
- 5 INFORMATIONEN 7**
 - 5.1 Zeitschrift „Forum“ 7
 - 5.2 Webseite SZZV 7
- 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN 7**
 - 6.1 Haftungsausschluss 7
 - 6.2 Sonderfälle 7
 - 6.3 Gerichtsstand 7
 - 6.4 Inkrafttreten 7

Versionen

Version	Datum genehmigt	Datum in Kraft	unterzeichnet im Namen des Vorstands und der Projektleitung durch
01	06.11.2015	01.01.2016	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin Kurt Pfister, Projektleiter

Der Schweizerische Ziegenzuchtverband, im Nachfolgenden SZZV genannt, erlässt, gestützt auf:

- die "Statuten Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Genossenschaft",
- das „Reglement über die Durchführung von Oberkontrollen Abstammung bei Herdebuchziegen“
- die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates über die Tierzucht (TZV),
- die Finanzhilfeverträge des Bundesamtes für Landwirtschaft BLW und des SZZV betreffend Erhaltung von Schweizer Rassen (Nr. 625000445 / Nr. 625000439)

die folgenden Bestimmungen für das Projekt „Optimierung der männlichen Zuchtpopulation 2016 – 2018“ sowie das Projekt zur „Erhaltung und Förderung der Nera Verzascaziege 2016 – 2018“. Das vorliegende Reglement kann auf der Homepage des SZZV (www.szzv.ch) in deutscher, französischer und italienischer Sprache heruntergeladen werden.

Die Formulierungen sind der Einfachheit halber in männlicher Form abgefasst. Sie beziehen sich jedoch gleichwertig auf männliche und weibliche Personen.

Mit der Beteiligung an den Leistungsprüfungen und der Herdebuchführung anerkennt der Teilnehmer das vorliegende Reglement in vollem Umfange als verbindlich.

1 Ziel des Projekts

Gesamtziele

Ziel des Projekts ist es, mit geeigneten Unterstützungsmassnahmen folgende Ziele zu erreichen:

- Erhaltung und Erhöhung der Bockpopulation durch praxistaugliche Massnahmen.
- Senkung des Populationsinzuchtgrades und Bewahrung der genetischen Vielfalt innerhalb der Rassen.

Ziele Teilprojekt Bockweide im Berggebiet

- Erhöhung der über den Sommerzeitraum gehaltenen und zur Zucht eingesetzten Böcke bei allen gefährdeten Rassen (siehe auch 3.1).

Ziele Teilprojekt Bockhaltung

- Erhöhung der über den Winterzeitraum gehaltenen Böcke bei der Appenzellerziege, der Pfauenziege sowie der Nera Verzascaziege (siehe auch 4.1).

2 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Verantwortung für das Projekt** Die Projektleitung trägt die Verantwortung für die ordentliche Durchführung des Projekts. Sie überprüft jährlich den Erfolg der ergriffenen Massnahmen und kann den Massnahmenkatalog (Anforderungen, Höhe der Unterstützungsbeiträge etc.) den neuen Gegebenheiten anpassen. Im Rahmen der bewilligten Finanzhilfe vom BLW entscheidet die Projektleitung über die Zuteilung der gesprochenen Mittel.
- 2.2 Teilnahme am Projekt** Die Projekte für die gefährdeten Rassen stehen allen Herdebuchbetrieben mit den jeweiligen Rassen offen. Beim Teilprojekt Bockweide im Berggebiet sind eine schriftliche Anmeldung der Bockweide und die zu sömmernden Böcke erforderlich. Beim Teilprojekte Bockhaltung ist keine Anmeldung erforderlich.
- 2.3 Dauer und Finanzierung des Projekts** Das Projekt wurde vom Bundesamt für Landwirtschaft für die Jahre 2016 bis 2018 bewilligt und wird von ihm finanziell unterstützt.
- 2.4 Berechtigung für Unterstützungsbeiträge** Die berechtigten Personen werden für die ergriffenen und durchgeführten Massnahmen so weit möglich mit Unterstützungsbeiträgen entschädigt.
- 2.5 Auszahlung der Unterstützungsbeiträge** Die Auszahlung der Unterstützungsbeiträge basiert auf den Daten, die bis zum definierten Termin dem SZZV gemeldet sind. Sie erfolgt, sobald alle dafür notwendigen Informationen und Daten erfasst sind. Die Auszahlung der Unterstützungsbeiträge erfolgt in jedem Fall nur bei Vorliegen einer gültigen Bankverbindung spätestens am 30. November des laufenden Jahres.
Für verspätete Meldungen können keine Unterstützungsbeiträge geltend gemacht werden.
Die Termine sind bei den einzelnen Teilprojekten definiert.
- 2.6 Reklamationen** Reklamationen müssen innert 30 Tagen nach Auszahlung schriftlich begründet beim SZZV geltend gemacht werden.
- 2.7 Höhe der Unterstützungsbeiträge** Für die einzelnen Massnahmen werden maximale Unterstützungsbeiträge definiert. Sind in einem Teilprojekt mehr Tiere entschädigungsberechtigt als budgetiert, kürzen sich die Beiträge so, dass die Kosten das Budget nicht überschreiten.

3 Teilprojekt Bockweide im Berggebiet

- 3.1 Ziel** Durch die Förderung von Bockweiden im Sommer soll die Bockauswahl erhöht und die Selektionsmöglichkeit vergrössert werden. Durch die Beteiligung an den Sömmerungskosten von Böcken soll deren Haltung für Züchter attraktiver gemacht werden. Damit soll die Anzahl der Betriebe, die Böcke halten, respektive die Anzahl Böcke pro Betrieb und schliesslich die effektive Populationsgrösse erhöht werden.
- 3.2 Termin Datenabzug** 31. Oktober
- 3.3 Begünstigte** Begünstigter ist der Betreiber der Bockweide, der für Böcke, die bei ihm gesömmert und gewisse Anforderungen erfüllen, Beiträge erhält. Zusätzlich erhält der Betreiber Beiträge an die Infrastruktur der Bockweide.
- 3.4 Bockhalter** Durch die Unterstützungsbeiträge an den Bockweidenbetreiber entfallen oder reduzieren sich die Sömmerungskosten für den Bockhalter.
- 3.5 Höhe Unterstützungsbeiträge**
- Maximal Fr. 250.- je Bock für mind. 75 Tage Sömmerung.
 - Maximal Fr. 50.- je Bock Infrastrukturbeiträge für die Bockweide.
 - Der effektiv ausgerichtete Unterstützungsbeitrag je Bock richtet sich nach der Anzahl beitragsberechtigter Böcke (Vgl. 2.7).
- 3.6 Anforderungen an die Böcke**
- Alter des Bocks bei Weideauffuhr: 4 bis 18 Monate. Dabei zählen Geburts- und Auffuhrmonat ganz. Bei der Auszahlung der Prämien werden diese Jungböcke prioritär behandelt. Ältere Böcke erhalten je nach Anzahl aufgeführter und beitragsberechtigter Böcke auch einen Beitrag, der aber reduziert sein kann.
 - Jungböcke müssen entweder im Frühling oder Herbst punktiert werden, damit sie den Unterstützungsbeitrag erhalten. Stichtag ist der 31. Oktober.
 - Der Bock muss die Zuchtanforderungen gemäss Reglement für Schauen, Märkte und Ausstellungen des SZZV erfüllen.
 - Die Böcke müssen mindestens während 75 Tagen gesömmert werden.
- 3.7 Anmeldung der Böcke**
- Der Besitzer oder der Bockweidenbetreiber meldet die zu sömmernden Böcke unter Angabe der Ohrmarkennummer dem SZZV. Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular bis spätestens 30. April des laufenden Jahres.
 - Angemeldete Böcke ohne Angabe zur gewünschten Bockweide werden durch den SZZV in Absprache mit den Beteiligten einer Bockweide zugeteilt.

- 3.8 Anforderungen an die Bockweide**
- Die Bockweide soll im Berggebiet über 500 m ü.M. liegen.
 - Auf einer Bockweide müssen Böcke von mindestens zwei Bockhaltern gesömmert werden.
 - Auf einer Bockweide müssen mindestens drei Böcke von gefährdeten Rassen stehen. Zu den gefährdeten Rassen zählen Appenzellerziege, Bündner Strahlenziege, Nera Verzascaziege, Pfauenziege, Walliser Schwarzhalsziege. Böcke anderer Rassen können ebenfalls auf der Bockweide stehen, sind aber nicht beitragsberechtigt.
 - Auf der Bockweide dürfen Böcke nicht zusammen mit ihren Muttertieren gesömmert werden.
 - Eventuell für weitere Jahre zu definierende Anforderungskriterien bleiben vorbehalten.
- 3.9 Anmeldung der Bockweide und Genehmigung**
- Eine Bockweide muss bis spätestens 30. April schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular beim SZZV angemeldet werden.
 - Eine Bockweide kann nur nach schriftlichem Vertragsabschluss mit dem SZZV durchgeführt werden. Der Vertrag wird nach der Anmeldung der Bockweide dem Betreiber zugestellt.
- 3.10 Rechte und Pflichten des Betreibers**
- Böcke, die sich nicht in einwandfreiem Gesundheitszustand befinden, können vom Betreiber zurückgewiesen werden.
 - Während der Sömmerng verpflichtet sich der Betreiber, die sanitärischen Anforderungen einzuhalten (Entwürmen, Klauen schneiden etc).
 - Beim Betreiben der Bockweiden sind die Anforderungen der Tierschutzverordnung einzuhalten. Die Tiere sind ausreichend mit Raufutter, Wasser und Mineralstoffen zu versorgen.
 - Die Abklärung und Einhaltung der Vorschriften und Auflagen der kantonalen Veterinärämter ist Sache des Betreibers.
 - Nach Abschluss der Bockweide sendet der Betreiber dem SZZV einen Erfahrungsbericht mit Foto zu, sowie die Auf- und Abfuhrkontrolle der Böcke.

4 Teilprojekt Bockhaltung

- 4.1 Ziel**
- Durch die Ausrichtung von Entschädigungen für die Bockhaltung über den Winterzeitraum soll die Anzahl Böcke und somit die effektive Populationsgrösse der Rassen Appenzellerziege, Pfauenziege und Nera Verzascaziege erhöht werden. Mit der speziellen Förderung von Böcken mit seltener Genetik soll dem Verlust von genetischer Breite entgegengewirkt werden.
- 4.2 Termin Datenabzug** 1. Juni
- 4.3 Begünstigte**
- Beitragsberechtigt ist der zum Termin des Abzugs im Herdebuch registrierte Besitzer von Böcken der Rassen Appenzellerziege, Pfauenziege und Nera Verzascaziege.

- 4.4 Anforderungen an die Böcke**
- Alter: 2 Jahre und älter.
 - mindestens 1mal punktiert
 - Exterieurnote mindestens 3/3/3
 - mindestens 1 registrierter Wurf in den vergangenen 12 Monaten vor dem Stichtag am 1. Juni
- 4.5 Seltene Genetik**
- Die Definition, was Böcke mit seltener Genetik sind und wie diese ausgewählt werden, erfolgt durch die Projektleitung.
- 4.6 Höhe Unterstützungsbeiträge**
- Erstböcke: max. Fr. 200.-
 - Zweit- und weitere Böcke: max. Fr. 400.-
 - Erstböcke mit seltener Genetik: max. Fr. 500.-
 - Zweit- und weitere Böcke mit seltener Genetik: max. Fr. 620.-
 - Der effektiv ausgerichtete Unterstützungsbeitrag je Bock richtet sich nach der Anzahl beitragsberechtigter Böcke (Vgl. 2.7)

5 Informationen

- 5.1 Zeitschrift „Forum“** Im „Forum Kleinwiederkäuer“ werden laufend Informationen zum Zuchtgeschehen publiziert. Dabei wird auch über die GefRa-Projekte, die Anmeldeformalitäten und den Projektverlauf informiert.
- 5.2 Webseite SZZV** Der SZZV informiert auf seiner Homepage www.szzv.ch über aktuelles bei den GefRa-Projekten. Die Reglemente und Anmeldeformulare können auf der Homepage unter der Rubrik *Gefährdete Rassen* – „GefRa-Projekte 2016-2018“ heruntergeladen werden.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Haftungsausschluss** Der SZZV verpflichtet sich, alle Arbeiten gemäss diesem Reglement mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Trotzdem lassen sich Fehler nicht immer vermeiden. Der SZZV schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für alle Arten von Schäden, insbesondere auch Folgeschäden, die aus nicht oder schlecht funktionierender Infrastruktur oder mangelhaften bzw. fehlenden Daten und durch Fehler von Mitarbeitern und Hilfspersonen entstehen, aus.
- 6.2 Sonderfälle** Über die in diesem Reglement nicht geregelten Fälle, entscheidet der Vorstand des SZZV.
- 6.3 Gerichtsstand** Gerichtsstand ist der Sitz des SZZV.
- 6.4 Inkrafttreten** Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Genossenschaft

Andreas Michel
Präsident

Ursula Herren
Geschäftsführerin

Kurt Pfister
Projektleiter

Zollikofen, 29. Dezember 2015



S Z Z V
F S E C
F S A C

Schweizerischer Ziegenzuchtverband Genossenschaft
Schützenstrasse 10
3052 Zollikofen
Schweiz

Telefon **+41 (0)31 388 61 11**

Fax **+41 (0)31 388 61 12**

E-Mail **info@szzv.ch**

Homepage **www.szzv.ch**